

Digitales JobCenter?

Rechtlicher Rahmen - Recht auf analoges Leben – Pflicht zur
doppelten Infrastruktur

Beratung



gefördert durch



Überblick

- Stand der Entwicklung bei BA und JobCenter
- Rechtlicher Rahmen
- Standpunkte finden, Standpunkte vertreten

Bundesagentur

- Papier nur noch auf hartnäckiges Anfragen
- Unterstützung und Computer regional sehr unterschiedlich, für digitale Laien ist schon die Anmeldung zur BA Plattform eine fast unüberwindbare Hürde
- Zentrale Entscheidung: so digital wie möglich
- Bequemlichkeit für alle als Argument

JobCenter

- Abschalten von Fax und „normalen Emails“
- Direkter Kontakt mit Sachbearbeitern ist nicht mehr möglich
- Nutzung der App ist der einzige „bequeme“ Weg
- Komplette Nutzung der App nur bei doppelter Authentifizierung und bei Akzeptanz ausschließlich digitaler Kommunikation
- Nutzung der BA Plattform wird nicht deutlich kommuniziert, obwohl die Plattform gerätunabhängiger genutzt werden kann.

Entwicklungsstand

- Multiple Plattformen des Staates um digital zu werden
- Modeerscheinungen beherrschen Teile der Entwicklung
- Datensicherheit gegen Geschwindigkeit und Bequemlichkeit
- Unterschiedliche Voraussetzungen sowohl beim Staat als auch bei den Bürgern

Plattformen im Sozialrecht

- [Gemeinsamonline.de](https://www.gemeinsamonline.de)
- [Arbeitsagentur.de](https://www.arbeitsagentur.de)
- JobCenter App
- [Deutsche-rentenversicherung.de](https://www.deutsche-rentenversicherung.de)
- Wohngeld über [gemeinsamonline.de](https://www.gemeinsamonline.de) und [regionale Zugänge](#)

Der Rechtliche Rahmen

- § 2 SGB I: „dabei ist sicherzustellen, daß die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden
- OZG : Pflicht des Staates, Portale zur Verfügung zu stellen
- In der Peripherie zu beachten:
- Barrierefreiheitsstärkungsgesetz – das gilt seit dem 28.06.2025 aufgrund der
- Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Text von Bedeutung für den EWR)

OZG – Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen

- Seit 24.07.2024 in Kraft führt es ein Schattendasein
- Rechtsgrundlage für viele Erneuerungen im Umgang von Behörden mit Bürgern
- Betrifft alle Verwaltungsleistungen, § 1 I S. 1 OZG
- Pflicht des Staates, alle Dienstleistungen auch digital anzubieten
- Recht des Bürgers auf Information, Opt – In, nicht Opt out

Und nicht zu vergessen:

Das Grundgesetz, Artikel 1, 2 und 3:

- Menschenwürde
- Persönlichkeits – und Freiheitsrechte
- Diskriminierungsverbot, Gleichbehandlung

Und was macht das JobCenter?

Das Hochladen von Dokumenten über die App ist nur möglich, wenn man in die ausschließlich digitale Kommunikation einwilligt.

Das kann man zwar widerrufen, aber der erste Bescheid wird wahrscheinlich allein digital übermittelt werden.

Grundlage

Regelung in § 37 SGB X für alle Bereiche

- (2a) Mit Einwilligung des Beteiligten können elektronische Verwaltungsakte bekannt gegeben werden, indem sie dem Beteiligten zum Abruf über öffentlich zugängliche Netze bereitgestellt werden. **Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.** Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und der elektronische Verwaltungsakt von ihr gespeichert werden kann. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsaktes an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen. Kann die Behörde den von der abrufberechtigten Person bestrittenen Zugang der Benachrichtigung nicht nachweisen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Verwaltungsakt abgerufen hat. Das Gleiche gilt, wenn die abrufberechtigte Person unwiderlegbar vorträgt, die Benachrichtigung nicht innerhalb von drei Tagen nach der Absendung erhalten zu haben. Die Möglichkeit einer erneuten Bereitstellung zum Abruf oder der Bekanntgabe auf andere Weise bleibt unberührt.

Fazit:

- die Digitalisierung ist nicht mehr zu stoppen, die Umsetzung ist aber zu beeinflussen.
- Die Portale sind nicht primär Kundenorientiert, sondern so gestaltet, dass die Agentur für Arbeit/die JobCenter Personal einsparen können
- Es herrscht Wildwuchs, wobei die Anbieter, die sich aus meiner Sicht eng an den rechtlichen Grundlagen und auch den tatsächlichen Nutzer orientieren Plattformen zur Verfügung stellen, die weitgehend barrierefrei und zumindest hybrid zu nutzen sind.

Zum Weiterlesen

- <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/trier/presse/2024-39-die-ba-wird-immer-digitaler-und-sicherer>
- <https://www.egovernment.de/mehrstufiger-schutz-staerkt-sicherheitslage-der-bundesagentur-fuer-arbeit-a-498966ca00d520cfaeb6ab07d57f7737/>
- <https://www.sozialrecht-justament.de/politikberatung/digitalisierung>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



gefördert durch

